

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. November 2016

GZ. BMF-310205/0226-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10374/J vom 26. September 2016 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass diese Fragen, wie bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8202/J vom 19. Februar 2016 ausgeführt wurde, aufgrund des extremen Verwaltungsaufwandes, der zu ihrer Beantwortung notwendig wäre, nicht beantwortet werden können. Es ist zu bedenken, dass jede Bestellung von Gegenständen oder kleinen Reparaturarbeiten in einem vom Bundesvergabegesetz 2006 festgelegten Verfahren vergeben wird. Eine taxative Auflistung aller Verträge über nur ein Jahr würde eine Liste mit weit mehr als 10.000 Positionen ergeben. Zudem wird die Mehrheit aller Aufträge auf Basis von Rahmenverträgen beziehungsweise Rahmenvereinbarungen der BBG seitens der Bundesministerien beauftragt. Direktvergaben erfolgen auf Basis des § 41 Bundesvergabegesetz 2006. Im Oberschwellenbereich erfolgte durch das Bundesministerium für Finanzen eine Vergabe in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 30 Abs 2 Z 2 BVergG 2006.

Nach § 44 Bundesvergabegesetz 2006 sind statistische Aufzeichnungen an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10385/J vom 26. September 2016 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Betreffend die hinsichtlich der Anteilsverwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden angesprochenen selbstständigen Unternehmen ist festzuhalten, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbstständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Finanzen. Da dem Bundesministerium für Finanzen hier keine Ingerenz eingeräumt wurde, muss um Verständnis ersucht werden, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft diesbezüglich nicht erfolgen kann.

Der Vollständigkeit halber wird zu den angeführten Unternehmungen (1. bis 20.) bemerkt, dass die Anteilsrechte der Verbund AG vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen werden und die Kommunalkredit Austria AG in der Zwischenzeit privatisiert wurde.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

